

Inhalt

| | |
|--|----|
| Präambel | 2 |
| I. Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland | 2 |
| §1 Name und Tätigkeitsgebiet..... | 2 |
| §2 Zweck..... | 2 |
| §2a Finanzgebaren | 3 |
| §3 Konsensierung | 3 |
| §4 Sitz und Gerichtsstand | 4 |
| §5 Gliederung der Partei | 4 |
| II. Mitgliedschaft..... | 4 |
| §6 Mitgliedschaft..... | 4 |
| §7 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 5 |
| §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| §9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit..... | 6 |
| §10 Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| III. Organisation | 6 |
| §11 Organe der Partei | 6 |
| §12 Landesparteitag..... | 6 |
| §13 Landesvorstand | 8 |
| §14 Aufgaben des Landesvorstandes | 9 |
| §15 Erweiterter Landesvorstand (eLaVo)..... | 9 |
| §15a Landesschiedsgericht | 10 |
| §16 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften | 10 |
| §17 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)..... | 10 |
| §18 Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen..... | 10 |
| §19 Ordnungsmaßnahmen..... | 10 |
| §20 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern | 11 |
| §21 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden | 11 |
| IV. Schlussbestimmungen | 12 |
| §21a Rangfolge und Wechselbeziehungen der Statuten..... | 12 |
| §22 Änderungen dieser Satzung und der höchstrangigen Ordnungen | 12 |
| §23 Auflösung und Verschmelzung | 13 |
| §23a Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gebietsverbänden..... | 13 |
| §23b Sonderverfahren für Satzungsänderungen..... | 13 |
| §24 gestrichen | 14 |
| §25 Schlusssatz | 14 |
| §26 Inkrafttreten | 14 |

Hinweise

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Wenn hier „Landesverband“ erwähnt wird, ist immer gemeint „Landesverband Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland“.

Abkürzungen:

- LV = Landesverband
- LVV = Landesverbandsvorstand, kurz: Landesvorstand
- KV = Kreisverband (Plur.: KVs)
- eLaVo = erweiterter Landesvorstand
- GO = Geschäftsordnung

AG = Arbeitsgemeinschaft (Plur.: AGs)

AS = Ausschuss (Plur.: Ase)

Die Adjektive „unter-„ bzw. „über-geordnet“ ermöglichen eine kurze Bezeichnung. In Bezug auf Gebietsverbände sind sie hier nicht hierarchisch gemeint, was bedeutet, dass ein übergeordneter Verband gegenüber den untergeordneten Verbänden nicht weisungsbefugt ist. In dieser Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes haben diese Begriffe lediglich die Bedeutung, dass die untergeordneten Verbände Teile (Untergliederungen) des jeweils übergeordneten Verbandes sind.

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie vereinigt ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen. Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und achtsamem Miteinander ein. Dazu bedarf es eines offenen Dialoges, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert. Unsere Politik stellt den Menschen mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert. Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser Eingebundensein in die Natur als Lebensgrundlage an. Daraus erwächst die Verantwortung für alle, die Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und zu erhalten. Frieden und Freiheit ist die Lebensgrundlage für eine Gesellschaft, die die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt. Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

Unsere Vision beziehungsweise unsere Vorstellung von Basisdemokratie ist eine gesellschaftliche Kommunikations- und Entscheidungsstruktur, bei der Entscheidungen dem Volk mittels Volksbefragung übertragen werden.

Denn nur durch direkte Mitbestimmung hat das Volk die Möglichkeit, seine im Grundgesetz verankerte Macht auszuüben.

Als ersten Schritt strebt die Basis Hessen für das Volk ein Widerspruchsrecht und ein System von Gesetzesinitiativen mittels Volksabstimmungen an, so wie es heute in der Schweiz praktiziert wird.

I. Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

§1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet dieBasis.

(2) Der Landesverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Hessen.

(3) Der Landesverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Hessen. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis-HE.

§2 Zweck

(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung aller Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.

(2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:

1. Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, sind unser höchstes Rechtsgut. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Ebenen (körperlich, geistig, spirituell). Wir entscheiden selbstverantwortlich und angstfrei, was die Erde, die lebendige Natur und uns Menschen betrifft, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen. Der Staat und seine Organe haben die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

2. Machtbegrenzung

Der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist nötig und sinnvoll. Die Übertragung von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein, unabhängige Medien haben umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren. Wir stehen ein für maximale Transparenz des politischen Handelns, die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch Verfahren der basisdemokratischen Demokratie und das Einbeziehen von interdisziplinären Gremien in Entscheidungen von gesellschaftlicher Tragweite.

3. Achtsamkeit

Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit sind das Fundament einer freiheitlichen Gesellschaft. Wir leben einen liebevollen und achtsamen Umgang miteinander und sind mit allen Sinnen präsent und stets bereit zum offenen Dialog ohne sofort zu bewerten. Achtsam sein bedeutet aktives Zuhören und die Regeln der wertschätzenden Kommunikation zu erlernen, zu beachten und anzuwenden.

4. Schwarmintelligenz

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürger. Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge umzusetzen nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern ihre Fähigkeiten und individuellen Potenziale einzubringen.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

§2a Finanzgebaren

Die Partei verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Verweis: Veto-Recht der Schatzmeister siehe §14(2)

§3 Konsensierung

(1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses im Rahmen des Einbringens von Anträgen bzw. beim Abstimmen sollte das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, das Gesetz schreibt etwas anders vor. In den Fällen, in denen das Gesetz das Konsensieren zulässt, wird darauf verzichtet, wenn sich die überwiegende Anzahl der Teilnehmer ausdrücklich dagegen ausspricht. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine den Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

(2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits der überwiegende Teil der Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.

§4 Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Sitz des Landesverbandes Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland ist Frankfurt am Main.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes, soweit nichts Abweichendes gesetzlich festgelegt ist.

§5 Gliederung der Partei

(1) Der Landesverband der Partei gliedert sich nach den jeweils geltenden Bundes- und Ländergesetzen in

- (a) den Landesverband
- (b) Bezirksverbände
- (c) Kreisverbände und
- (d) Ortsverbände

Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen des Bundeslandes Hessen, der Regierungsbezirke, der Kreise, der kreisfreien Städte und Gemeinden oder den Stimmkreisen in einer Großstadt.

(2) Bei der Gründung einer Untergliederung hat ein Vorstandsmitglied des nächsthöheren Gebietsverbandes anwesend zu sein.

(3) Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(4) Die Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist die nächsthöhere Gliederung berechtigt und verpflichtet, die Untergliederung zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

Kommt die betreffende Gliederung dieser Forderung nicht nach, bzw. ist nicht dazu in der Lage, so kann die nächsthöhere Gliederung per bindenden Beschluss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Ordnung wiederherzustellen.

(5) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen der Einhaltung gemäß (4) durchzuführen. Die Untergliederungen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

II. Mitgliedschaft

§6 Mitgliedschaft

(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.

(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung wird bestätigt, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und dass der Antragsteller die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Das Mitglied hat aber das Recht, die Zugehörigkeit in der Parteigliederung seiner Wahl frei zu bestimmen und kann dies jederzeit mit Begründung beantragen. Der Wechsel wird durchgeführt, wenn die aufnehmende Gliederung dem zustimmt. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Sein aktives und passives Wahlrecht in der neuen Gliederung ruht dann für 2 Monate.

(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.

(4) Jeder Mitgliedsantrag wird durch einen Prüfer/eine Prüferin verifiziert. Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstands der zuständigen Gliederung, die nicht selbst Prüfer des Antrags gewesen sein dürfen, solange die Satzung der Gliederung bzw. die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anders bestimmt.

Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen bzw. Geschäftsordnungen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages gemäß Absatz (4) Die Annahme wird auf dem Antrag bestätigt. Der Antrag und die Verifizierungs-Checkliste ist im Mitglieder-Verwaltungssystem digital zu archivieren. Details regelt die Geschäftsordnung der zuständigen Gliederung

(6) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Landesvorstand genehmigt werden. Der Landesvorstand hat dabei die zuständige Untergliederung anzuhören.

(7) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft automatisch über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

(8) Die Annahme des Antrags wird dem Mitglied durch Mitteilung seiner Mitgliedsnummer bestätigt. Dies kann durch Brief oder E-Mail erfolgen. Die Mitgliedsbestätigung ist von einem Vorstand zu unterschreiben.

(9) Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen oder in ihren Geschäftsordnungen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden, die nicht Mitglied einer anderen Partei sind.

(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts auf ordentlichen wie außerordentlichen Parteitag ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.

§9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichen Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichen Beschluss von diesem Status befreit werden.

(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der Beratungen verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen und der Zugriff auf alle Informationen und Daten ist umgehend zu entziehen.

III. Organisation

§11 Organe der Partei

(1) Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der erweiterte Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§12 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei auf Landesebene. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Dem Landesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes. Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder, wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.
- (3) Die Übertragung von Stimmen – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.
- (4) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern dies die satzungs- und wahlrechtlichen Anforderungen zulassen. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.
- (6) Der Landesvorstand kann beschließen, einen virtuellen Landesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Landesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Landesvorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.
- (7) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 8 Wochen abzusenden.
- (8) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Gebietsverbände, Fachausschüsse, der Landesvorstand und der erweiterte Landesvorstand. Anträge sind schriftlich an den Landesvorstand zur Behandlung auf dem nächstliegenden Parteitag einzureichen. Anträge müssen dem Landesvorstand 14 Tage vor dem Parteitag zur Prüfung vorliegen.
- (9) Die vom Antragsteller unterschriebenen und schriftlich einzureichenden Anträge müssen mindestens eine ausformulierte Beschlussempfehlung mit einer Begründung ausweisen, damit die Annahme durch den Landesvorstand für die Aufnahme auf die Tagesordnung des nächstliegenden Parteitages erfolgen darf.
- (10) Anträge sind durch den Landesvorstand auf Zuständigkeit in der Sache zu prüfen und gegebenenfalls an den Bundesvorstand mit Begründung weiterzuleiten oder an die beantragende Untergliederung mit Begründung zurückzuweisen. Details hierzu regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (11) Außerordentliche Parteitage sind einzuberufen
- a) auf Beschluss des Landesvorstandes
 - b) auf Beschluss des erweiterten Landesvorstandes oder
 - c) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.
- (12) Die Mitteilung über einem außerordentlichen Parteitag hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einberufung hat schnellstmöglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen, liegen satzungsändernde Anträge vor, 7 Wochen.
- (13) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.
- (14) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesparteitags.

(15) Die Leitung des Landesparteitags wird durch die Geschäftsordnung des Landesparteitags geregelt.

(16) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterschreiben. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(17) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Untergliederungen zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

(a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

(b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge,

2. den Bericht der Rechnungsprüfer,

3. die Entlastung des Landesvorstandes,

4. die Wahl des Landesvorstandes,

5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,

6. die Wahl des Landesschiedsgerichts (siehe §15a),

7. alle Beschlüsse im Rahmen der Teilnahme des Landesverbands an Wahlen,

8. das Landesprogramm

9. Änderung der Satzung sowie der Ordnungen und sonstigen Normen auf Landesebene, die vom LPT zu beschließen sind.

(18) Ersetzt durch §15a.

(19) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung des Landesparteitages.

(20) Die Mitglieder des Vorstands werden auf einen Zeitraum von ca. zwei Jahren gewählt, wobei sich der exakte Beginn und das Ende der Amtsperiode nach den Daten der Wahlparteitage richtet. Jeder darf nur 2 Amtsperioden in Folge Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Amtsperiode des Gründungsvorstandes wird nicht berücksichtigt.

(20a) Entgegen (20) ist eine erneute Wahl in den Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit möglich.

(20b) Unbesetzte Vorstandspositionen können für die laufende Amtszeit auf jedem Landesparteitag nachbesetzt werden.

(21) Die parteiinternen Wahlunterlagen sind mindestens von einem Wahlleiter der Partei zu unterzeichnen. Wer die Unterlagen zu öffentlichen Wahlen im Namen des Landesvorstandes unterschreibt, regelt ein Vorstandsbeschluss.

§13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

(a) bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze)

(b) bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden

(c) einem Schatzmeister

(d) einem stellvertretenden Schatzmeister

(e) dem Säulenbeauftragten für Freiheit

(f) dem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung

(g) dem Säulenbeauftragten für Achtsamkeit

- (h) dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz
- (i) einem Visionsbeauftragten (Visionär)
- (j) einem Medienbeauftragten
- (k) einem Mitgliederbeauftragten
- (l) bis zu zwei IT-Koordinatoren
- (m) dem Kreis-Vernetzungs-Beauftragten
- (n) dem Landes-Kummerkasten

(2) Die unter (a) bis (d) genannten Funktionsträger bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

(3) Der Landesvorstand (LVV) ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens 1 Vorsitzender oder Stellvertreter anwesend sind. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Details zur Arbeit des LVV regelt die Geschäftsordnung des LVV, die der LVV selbst erlassen darf.

(4) Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder des Vorstandes werden geregelt durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(5) Scheiden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes aus, wird der nächste Landesparteitag die Nachwahl durchführen. Sinkt die Anzahl der einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter 3, so kann der Vorstand durch Beschluss einem anderen Mitglied des Vorstandes, hilfsweise einem Mitglied des Landesverbandes, kommissarisch die Aufgabe übertragen.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§14 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist verantwortlich für die Administration und beschließt damit über alle verwaltungstechnischen Aufgaben die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landesverbandes dienen.

(2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister oder sein Stellvertreter Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(3) Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter, sowie der Schatzmeister und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter als geschäftsführender Vorstand der Landespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(4) Die gemäß (3) genannten Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Landesvorstandes kann diese Vertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften im Einzelfall oder allgemein einem anderen Mitglied des Landesvorstandes übertragen werden.

§15 Erweiterter Landesvorstand (eLaVo)

(1) Der erweiterte Landesvorstand (eLaVo) besteht aus dem Landesvorstand und je einem Vertreter für jeden Kreisverband der Partei in Hessen. Das Verfahren zur Wahl und Benennung der Vertreter ist den Kreisverbänden überlassen.

(2) Gestrichen.

(3) Folgende Arten von Beschlüssen sollen vom eLaVo gefasst werden:

- Beschlüsse, welche die untergeordneten Verbände betreffen
- Beschlüsse, welche über reine Verwaltungsangelegenheiten hinausgehen.

(4) Der eLaVo hat nach Möglichkeit die Entscheidungen so zu treffen, dass sie von allen Kreisen des Landesverbandes mitgetragen werden können.

(5) Der erweiterte Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen.

(6) Weitere Details zu den Aufgaben und Kompetenzen des eLaVo werden in der Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.

§15a Landesschiedsgericht

(1) Zur Wahl des Landesschiedsgerichts siehe auch §12(17).

(2) Das Landesschiedsgericht gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(3) Personeller Umfang, Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen sowie alle sonstigen Bestimmungen zum Landesschiedsgericht werden in der Landes-Schiedsordnung festgelegt.

§16 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

(1a) Ausschüsse können durch Beschluss des LVV oder des eLaVo eingesetzt werden. Dabei ist dem Ausschuss jeweils ein konkreter Auftrag zuzuweisen. Sie können auch die Bezeichnung "Fachausschuss" oder „Kommission" tragen.

(1b) Arbeitsgemeinschaften können sich zu beliebigen Themen durch Eigeninitiative bilden. Durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem LVV erlangt eine Arbeitsgemeinschaft den Status eines satzungsgemäßen Organs.

(2) Gestrichen, Regelung erfolgt durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(3) Gestrichen, Regelung erfolgt durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§17 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.

(2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen.

(3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlicher Zulässigkeit geeignete Tools für die Basisabstimmung auszuwählen und bereitzustellen.

§18 Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur angenommen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.

c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet, bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

(5) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§20 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit die Bundesschiedsordnung nichts Anderes regelt.

§21 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

(1) Streitigkeiten unter Gebietsverbänden sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz (2) ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

(4) Maßnahmen nach Absatz (2) kann der erweiterte Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Landesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

IV. Schlussbestimmungen

§21a Rangfolge und Wechselbeziehungen der Statuten

(1) Für die Statuten des Landesverbandes Hessen ist hiermit folgende Hierarchie oder Rangfolge festgelegt:

- a) Den höchsten Rang haben die Satzung des Landesverbandes sowie die Satzungen der angehörigen Gebietsverbände, die damit gleichrangig sind. Änderungen der Landessatzung erfolgen nach dem in §22(1) definierten Verfahren.
- b) Den zweithöchsten Rang haben: die Schiedsordnung und die Finanzordnung des Landesverbandes. Änderungen erfolgen nach dem in §22(1a) definierten Verfahren.
- c) Den dritthöchsten Rang haben:
 - die Geschäftsordnung des Landesverbandes,
 - die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Landesparteitages,
 - sowie andere vom Landesparteitag beschlossene Ordnungen.Sie werden vom Landesparteitag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- d) Den vierthöchsten Rang haben: Die Geschäftsordnungen des Landesvorstandes, des erweiterten Landesvorstandes, von AGs und Ausschüssen, die sich die jeweiligen Gremien selbst geben.
- e) Den fünfhöchsten Rang haben: Richtlinien, Prozesse, Rahmenvereinbarungen usw., die vom Landesvorstand oder erweitertem Landesvorstand beschlossen werden.

(2) Bei Widersprüchen oder Zweifeln ist die jeweils höherrangige Vorschrift entscheidend.

(3) Alles, was in einer untergeordneten Struktur (Verband) geregelt werden kann, soll nicht von der übergeordneten Struktur (hier: dem Landesverband) geregelt werden. Regelungen in der übergeordneten Struktur finden nur dann und so lange Anwendung, wie die untergeordnete Struktur noch keine entsprechenden eigenen Regelungen erlassen hat.

(4) Die Satzungen und Ordnungen der untergeordneten Verbände (Bezirks- Kreis- Orts-Verbände) dürfen den entsprechenden Normen des jeweils übergeordneten Verbandes nicht widersprechen.

(5) Auch ohne ausdrücklichen Verweis in der Satzung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen, wenn sie der Satzung nicht widersprechen.

§22 Änderungen dieser Satzung und der höchstrangigen Ordnungen

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag eingereicht werden. Die 2/3-Mehrheit gilt auch für Änderungsanträge zu Satzungsanträgen.

(1a) Für Änderungen der Schiedsordnung und der Finanzordnung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) analog.

(2) Satzungsänderungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen dürfen den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung nicht zuwiderlaufen.

(3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Änderungen der Satzung oder der Ordnungen des Landesverbandes herbeizuführen.

§23 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung des Landesverbandes ist in der Satzung der Untergliederungen zu regeln.
- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Das Vermögen der aufgelösten Gliederung wird an die darüber liegende Gliederung abgeführt.
- (5) Sofern auf der Gliederungsebene ein Verein gegründet wird, verbleibt das Vermögen bei diesem Verein. Der Verein muss vor der Auflösung der Gliederung gegründet worden sein.
- (6) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.
- (7) Der Landesverband Hessen unterwirft sich bezüglich einer beabsichtigten Auflösung den Vorschriften des § 28 (1) bis (5) der Satzung des Bundesverbandes vom 20.03.2021 und erkennt diese an.

§23a Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gebietsverbänden

- (1) Besteht für einen Gebietsverband in Hessen kein Vorstand oder ist der Verband aus anderen Gründen nicht handlungsfähig, kann vom erweiterten Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit diese Tatsache offiziell festgestellt werden. Diese Feststellung ist die Voraussetzung für die in Absätzen (2) und folgenden beschriebenen Maßnahmen.
- (2) Hat der eLaVo gem. Abs. (1) die Handlungsunfähigkeit eines Gebietsverbandes festgestellt, bestimmt die Landessatzung hiermit:
 - a) Eine Vorschrift in der Satzung dieses Verbandes zur automatischen Auflösung wird nicht angewandt.
 - b) Der Verband besteht weiter, die bisherige Satzung ist soweit möglich anzuwenden.
- (3) Der Landesvorstand hat zu bestimmen, wer die Geschäfte dieses Gebietsverbandes fortführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§23b Sonderverfahren für Satzungsänderungen

In den Satzungen verschiedener Kreisverbände ist bestimmt, dass Änderungen der Satzung nur vorgenommen werden dürfen, wenn ein bestimmter Anteil aller Mitglieder dieses Verbandes anwesend ist. Dies ist gedacht als Schutz der Satzung vor Übernahme durch eine zufällige Mehrheit des Parteitages. Notwendige Anpassungen der Satzung können aufgrund solcher Quorum-Vorschriften nicht vorgenommen werden. Um solche Fälle lösen zu können, legt die Landessatzung folgendes Sonder-Verfahren zur Satzungsänderung fest:

- (1) Voraussetzung: In einem Gebietsverband besteht der Wunsch nach Änderung der Satzung. Aber bei mindestens einem Parteitag konnte eine geplante Satzungsänderung nicht durchgeführt werden, weil das Quorum verfehlt wurde.
- (2) Entweder durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung dieses Verbandes wird ein Antrag gestellt, das Sonder-Verfahren zu genehmigen.
Im Antrag muß genau beschrieben werden, was geändert werden soll und warum.

Nicht zulässig sind:

- Abschaffung oder Reduzierung des Quorums
- Entschärfung der Bedingungen zur Satzungsänderung

(3) Die Genehmigung wird erteilt entweder durch Beschluß des Landesparteitags oder des erweiterten Landesvorstandes.

(4) Wurde die Genehmigung erteilt, kann die Mitgliederversammlung dieses Gebietsverbandes einberufen werden, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

- Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens 22 Tage vorher.
- Hinweis in der Einladung, dass Satzungsänderungen geplant sind und unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlossen werden können.
- Mitteilung welche Satzungsänderungen geplant sind.
Dabei sind alte und geplante neue Fassung gegenüberzustellen. Außerdem ist der Antrag zu begründen.

(5) Änderungsanträge zu einem ursprünglichen Satzungsantrag müssen spätestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der einberufenden Stelle eingegangen sein. Diese informiert möglichst zeitnah die Mitglieder des Verbandes.

(6) Bedingungen für die Annahme einer Satzungsänderung im Sonder-Verfahren sind, dass die Bedingungen unter (4) eingehalten wurden sowie entweder

- unabhängig von Bestimmungen der alten Satzung Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten oder
- die Bestimmung der alten Satzung, wenn diese eine höhere Hürde bedeutet.

§24 gestrichen

§25 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.

§26 Inkrafttreten

Diese 3. Version der Satzung des Landesverbandes Hessen wurde beschlossen vom 3. ordentlichen Landesparteitag am 09.11.2024.

Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zu einer späteren Änderung.